

Gebührenordnung
für das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Für eine Leistung des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen:
 - Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien
 - Recherchen
 - Auskünfte
 - Reproduktionsarbeiten
 - Einräumung von Nutzungsrechten
 - Besondere Leistungen (z. B. Anfertigen von Abschriften, Übersetzungen)

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden dem Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:
 - a) Gebühren für den Personaleinsatz, für Nachforschungen, Auskünfte u. ä., sowie das Anfertigen von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit..... 5,00 Euro
 - b) Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A4.....0,50 Euro
 - Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A3..... 1,00 Euro
 - Erstellen von beglaubigten Kopien aus den geschlossenen Personenstandsregister.....10,00 Euro

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung von 50% erfolgt für
 - Schüler ohne schulischen Auftrag
 - Studenten ohne wissenschaftlichen Auftrag
 - Rentner
 - Arbeitslose
 - Sozialhilfeempfänger
 - Wehr- und Ersatzdienstleistende

nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

- (2) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, bei
- allgemeinen mündlichen und schriftlichen Auskünften hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Bestandes bzw. einzelner Bestandsgruppen und Aktentitel
 - Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - Handlungen im Rahmen der Amtshilfe
 - Nutzung durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient
 - Nutzung zu wissenschaftlichen orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
 - Nutzung durch Schüler mit schulischem Auftrag
 - Nutzung durch Studenten mit wissenschaftlichem Auftrag
- (3) Eine Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung hinsichtlich des Erstellens von Kopien wird nicht genehmigt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach § 2 und 3 dieser Ordnung verpflichtet.
- (2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligter ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Für die Erhebung von Gebühren wird ein Gebührenbescheid erlassen. Die Zahlung der Gebühren kann bei der Zahlstelle des Archivs erfolgen oder auf eines im Gebührenbescheid benanntes Konto der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eingezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde, den 10 07 2009

gez.

Ortwin Baier

Bürgermeister